



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 10. März 2020  
GZ 303.150/001–P1–3/20

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und 20 weitere Gesetze geändert werden (2. Finanz–Organisationsreformgesetz – 2. FORG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. März 2020, GZ: 2020–0.092.623, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **1.1 Zu § 54a Abs. 4 BAO (Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung)**

(1) Gemäß § 54a Abs. 4 BAO sollen an der Erledigung eines Antrags auf einen Auskunftsbeseid auch Organe einer unzuständigen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken dürfen. Diese Bestimmung soll zufolge der ihr zugrunde liegenden Erläuterungen „*die Herausbildung von Spezialisierung und Expertentum innerhalb der verschiedenen Abgabenbehörden (. . .) unterstützen*“.

(2) Weshalb die BAO eine derartige Verfahrensbestimmung nur für Verfahren in Zusammenhang mit Auskunftsbeseiden vorsehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die in den Erläuterungen angeführte Begründung für die Aufnahme dieser Bestimmung in die BAO ist (entsprechend dem Umstand, dass es in der Finanzverwaltung viele Materien gibt, die Spezialwissen erfordern) viel weiter gefasst. Zudem bringen die Erläuterungen auch an anderen Stellen ein Bekenntnis zum Experten– und Spezialistentum zum Ausdruck, wie z.B. im Zusammenhang mit dem Digitalsteuergesetz oder dem Zollrechts–Durchführungsgesetz.

Der RH hat die Konzentration von bestimmten Spezialmaterien bei ausgewiesenen Spezialisten bereits mehrfach empfohlen, wie z.B. für die Gruppenbesteuerung (Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, TZ 13, SE 18) oder die GPLA (Bericht „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“, Reihe Bund 2012/6, TZ 9, SE 50).

(3) Der RH regt daher an, in der BAO eine allgemeine Bestimmung zur Unterstützung der Spezialisierung vorzusehen.

## 1.2 Zu § 60 Abs. 2 Z 5 BAO (Zuständigkeit des Finanzamts Österreich)

(1) Gemäß § 60 Abs. 2 Z 5 BAO soll das Finanzamt Österreich jedenfalls zuständig sein für die Entgegennahme und Erledigung von bestimmten Anzeigen und Anträgen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass das Finanzamt Österreich „*als einziges Finanzamt für neu gegründete Abgabepflichtige zuständig sein*“ soll.

(2) Wie weit diese Zuständigkeit reichen soll, bleibt unklar. So bleibt etwa offen, ob Antrittsbesuche oder sogenannte Present Observations im Zusammenhang mit einer Neuaufnahme oder einer UID-Vergabe auch vom an sich unzuständigen Finanzamt Österreich durchzuführen sein werden.

Der RH regte eine Klarstellung an.

(3) In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen Bericht „Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“, Reihe Bund 2014/1, der sich u.a. mit Antrittsbesuchen und Present Observations befasst (TZ 8 ff., 14 ff.).

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die in § 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Nach den Erläuterungen haben die geplanten Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Weiters führen die Erläuterungen aus: „*Da das FORG erst am 1. Juli 2020 in Kraft treten wird und die Änderungen aufgrund der Ergebnisse des Programms „Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung“ vorgeschlagen werden, sind mit diesem Gesetzesentwurf keine Kosten verbunden, die sich nicht bereits aus dem Programm selbst ergeben würden*“.

(3) Die Erläuterungen führen nicht an, welche Kosten sich aus dem Programm „Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung“ ergeben, und weshalb diese Kosten nicht erst durch den vorliegenden Entwurf – der die Anregungen aus dem Programm erst (durch Aufnahme in das FORG) wirksam machen soll – entstehen. Insofern mangelt es den Erläuterungen an Verständlichkeit.

(4) Die Erläuterungen geben auch keine Auskunft darüber, wie sich die geplanten Zuständigkeitsverschiebungen innerhalb der Finanzverwaltung im Hinblick auf die dafür erforderlichen (Personal-)Ressourcen für die einzelnen Behörden auswirken werden. So fehlen insbesondere für Verschiebungen der Zuständigkeit vom Bundesminister für Finanzen zum Finanzamt Österreich bei der Zuzugsbegünstigung gemäß § 103 EStG 188 und für die neue Zuständigkeit des Finanzamts Österreich zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit auf Ersuchen des Zollamts Österreich gemäß § 25 Abs. 3 Zollrechts-Durchführungsgesetz Angaben zum jeweiligen Personalbedarf (Mehr-/Minderbedarf).

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen, für die Finanzverwaltung eine umfassende Personalbedarfserhebung vorzunehmen (z.B. in den Berichten „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33, insbesondere TZ 29, SE 26; „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“, Reihe Bund 2018/35, TZ 22, SE 23; „Risikomanagement in der Finanzverwaltung, Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2017/27, TZ 14, SE 20; „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Reihe Bund 2016/15, TZ 8, SE 5).

(5) Die Erläuterungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hierzu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA-GV den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 11. März 2020 so versendet, dass er am 5. März 2020 beim RH per E-Mail eingelangt ist. Somit stand lediglich eine Frist von vier Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

